

Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Systemischen Gesellschaft 6.1.2014 in Berlin, Nachbarschaftshaus Urbanstraße

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 18:00 Uhr

1) Begrüßung

Die Vorsitzende Dr. Ulrike Borst begrüßt die Mitglieder der Systemischen Gesellschaft.

2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Die Vorsitzende Dr. Ulrike Borst stellt die ordnungsgemäße Einladung fest.

3) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende Dr. Ulrike Borst stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 34 von 45 Instituten anwesend. Da auf dieser aoMV nur Anträge zu Weiterbildungs- und Institutsaufnahmen behandelt werden, sind nur Vertreter_innen der Kammer 1 abstimmungsberechtigt.

4) Festsetzung und Genehmigung der Tagesordnung

Es gibt keine Änderungswünsche für die Tagesordnung. Die Mitglieder nehmen die vorgeschlagene Tagesordnung per Akklamation an.

5) Wahlen

Per Akklamation erfolgen die Wahlen zu den Funktionen, die für eine ordentliche Durchführung der MV erforderlich sind:

- von Wiebke Otto als Versammlungsleiterin
- von Sebastian Baumann als Protokollführer

6) Vorstellung der Institute untereinander

Friderike Degenhardt moderiert die Vorstellung der Institute untereinander. In unterschiedlichen Gruppierungen erfolgt ein Austausch untereinander.

- die Institute stellen sich nach Region auf
- die Institute, die sich bereits kennen, stellen sich zusammen
- die Institute, die sich noch nicht kennen, stellen sich zusammen

7) Reform der Rahmenrichtlinien

Kurt Pelzer stellt die Geschichte und die verschiedenen Reformdiskussionen der Rahmenrichtlinien vor.

7.1 „Offene Baustellen“ der geltenden RRL

(siehe auch die Folien in der Anlage 1):

- Unklare und uneinheitliche Struktur in den curricularen Inhalten (Theorie und Methoden/TM, Selbsterfahrung/SE, usw.)
- Uneinheitliche Anwendung der 75% Regel zu Dozentenstunden (MV 2005)
- Umgang mit den Standards der DGfB (420 Dozentenstunden für Berater-Curriculum)
- Unklarheiten beim Aufbaucurriculum Coaching
- Nicht mehr zeitgemäße Differenzierung bei Supervision (siehe SV-RRL 3b und 3c)
- Nur „versäulte“ Angebote (außer bei Kinder- und Jugendlichentherapie), d.h. zu wenig Übergangsmöglichkeiten zwischen den Weiterbildungsgängen

7.2 Die Geschichte der Reform der Rahmenrichtlinien

(die entsprechenden Punkte werden durch Schaubilder auf den Folien illustriert, siehe Anlage):

- Beschlüsse der MV 2011
- Reformvorschläge des Update-Ausschusses zu
 - Modularisierung
 - einheitliche Strukturierung der Weiterbildungen
 - Vorschläge zum Aufbaucurriculum Counseling als „erweiterte“ Berater-Weiterbildung entsprechend den Richtlinien der DGfB
 - Akzentuierung auf SG-Lehrende (75%)
 - Berater-Zertifikat als Basiszertifikat
- MV 2013 lehnt Reformvorschläge ab
- Rückmeldungen aus den Vorschlägen der Institute waren:
 - Coaching soll auch grundständig möglich sein
 - Therapie und Supervision sollen weiter auch als Kompaktkurs angeboten werden
 - Zweifel daran, ein Counseling-Zertifikat anzubieten
 - Viele Detailvorschläge zu Stundenverteilungen, wenige Gesamtreformvorschläge (außer SIM und SIS)

7.3 Vorstellung des Kompromissvorschlags des Vorstandes

Die hier dargestellte genaue Stundenaufteilung des Vorschlages liegt als Tischvorlage und als Poster vor.

Curriculum	Dauer	UE ges.	davon L	mit Lehrenden			ohne Lehrende			Anmerkungen
				TM	SE	SV	IV	DP	Eig.	

Beratung										
	2 J.	550	300	200	50	50	100	100	50	Basis-Zert. f. Aufbau

Therapie u. Beratung										
Variation A: kompakt	3 J.	900	600	300	150	150	50	150	100	
Variation B: Aufbau	1,5 J.	450	300	100	100	100	50	50	50	Aufbau (SB)

Kinder- u. Jugendlichentherapie										
	1,5 J.	350	200	150		50	50	50	50	nur Aufbau (SB, ST)

Supervision										
Variation A: kompakt	2,5 J.	650	500	350	50	100	50	50	50	
Variation B: Aufbau	1 J.	300	200	100		100	20	50	30	Aufbau (SB, ST, SC)

Coaching										
Coaching	1,5 J.	500	300	200	50	50 (LC)	100	50	50	
Aufbau	1 J.	300	200	150		50 (LC)	35	30	35	Aufbau (SB, ST, SC)

Counceling										
	1 J.	300	200	150		50	35	30	35	Aufbau SB Standard DGfB
<i>hinterlegt sind Abweichungen und Ausdifferenzierungen zu den bisherigen RRL</i>										

Leitend waren dabei folgende Gedanken:

- Bewährtes erhalten (entsprechend wurde die Enthaltung vieler Institute bei der Diskussion interpretiert) und die „Baustellen“ (siehe oben) beheben
- Alle unterschiedlichen Arbeitsfelder sollen unter dem Dach der SG erhalten bleiben (Integration statt Konfliktverschärfung)
- Nach über zwei Jahren Diskurs eine Entscheidung herbeiführen und damit wieder Planungssicherheit für die Institute und die Kunden schaffen
- Verbands- und Institutsinteressen ausbalancieren
- angemessene Übergangsregelung

Ulrike Borst fasst den Kompromissvorschlag zusammen: Es soll weiterhin sowohl Kompaktweiterbildungen als auch Basis- und Aufbauweiterbildungen geben. Nachdem in der Diskussion einige Nachfragen zu der Stundenverteilung der derzeitigen RRL und des Kompromissvorschlages geklärt werden und der Wunsch besteht, direkt zu den Vorschlägen der einzelnen Arbeitsfelder im Plenum zu diskutieren, schlägt Ulrike Borst eine Abstimmung in verschiedenen Fragenkreisen vor und illustriert die „Zwiebelgrafik“ mit verschiedenen Schichten:

- Seid Ihr einverstanden mit der Gesamtarchitektur, d.h. dass es sowohl kompakt-curriculare als auch modulare Aufbauweiterbildungen geben soll?
- Seid Ihr einverstanden mit der Aufteilung der Weiterbildungsstunden in Teile mit Lehrenden und ohne Lehrende?
- Sollen mindestens 75 % der Stunden mit Lehrenden durch SG/DGSF-Lehrende durchgeführt werden müssen?

Zur letzten Frage beginnt eine kurze Diskussion: Einige Institute finden 75 % zu viel, weil sie z.T. im Ausland arbeitende Lehrende haben, die nicht über deutsche SG/DGSF-Zertifikate verfügen. Sie plädieren für einen geringeren Anteil als 75%. Andere weisen auf unseren hohen Qualitätsstandard hin, der mit einem geringeren Anteil verwässert würde.

Die Anträge werden der Reihe nach abgestimmt:

Antrag 1: „Gesamtarchitektur“

Es werden weiterhin grundsätzlich sowohl Kompakt-Weiterbildungen als auch Aufbau-Weiterbildungen angeboten.

Abstimmungsergebnis: 32 dafür, 1 Enthaltung, keine Gegenstimme. Der Antrag ist somit angenommen.

Antrag 2: „mit/ohne Lehrende Stunden“

Es wird weiterhin eine Unterscheidung der Weiterbildungsstunden in a) Stunden mit der Anwesenheit von Lehrenden und b) Stunden ohne Anwesenheit von Lehrenden geben.

Abstimmungsergebnis: 33 dafür, keine Enthaltung, keine Gegenstimme. Der Antrag ist somit angenommen.

Es entsteht die weitere Frage, welches Lehrendenzertifikat der/die Leitende eines Kurses nachweisen muss. Nach einer Diskussion über die Gleichwertigkeit und Einordnung der Lehrendenzertifikate der verschiedenen Arbeitsfelder wird der folgende Antrag gestellt:

Antrag 3: „Lehrendenzertifikat der/des Kursleitenden“

In den Arbeitsfeldern, in denen es SG-Lehrendenzertifikate gibt, muss der Leitende des Kurses ein SG/DGSF Lehrendenzertifikat in dem Arbeitsfeld des angebotenen Kurses nachweisen.

Abstimmungsergebnis: 31 dafür, 2 dagegen, keine Enthaltung. Der Antrag ist somit angenommen.

Antrag 4: „75 % der Stunden durch SG/DGSF-Lehrende“

Zunächst wird geklärt, welches die Basis der 75% sind: Die Gesamtstunden der Weiterbildung oder die dozentenbegleiteten Stunden mit Anwesenheit der Lehrenden: Basis der 75% sind die dozentenbegleiteten Weiterbildungsstunden. Hat ein Curriculum also insgesamt 600 Stunden und sind davon 500 Stunden dozentenbegleitet, beziehen sich die 75% auf die 500 Stunden, in diesem Fall müssten also mindestens 375 Stunden von SG/DGSF-Lehrenden erbracht werden und höchstens 25% von Lehrenden ohne SG/DGSF-Zertifikat.

Aus der Diskussion über diesen Punkt (s.o.) ergibt sich zudem der Wunsch nach einer Ausnahmeregelung für Kurse, in denen auch verdiente systemisch Lehrende ohne entsprechendes SG/DGSF - Zertifikat lehren.

Antrag 4: Mind. 75 % der dozentenbegleiteten Weiterbildungsstunden des Curriculums müssen von zertifizierten SG/DGSF-Lehrenden durchgeführt werden. Ausnahmeregelungen sind möglich, müssen aber persönlich durch das Zertifizierungsgremium des entsprechenden Arbeitsfeldes anerkannt werden.

Abstimmungsergebnis: 23 dafür, 5 dagegen, 5 Enthaltungen. Der Antrag ist somit angenommen.

Cornelia Oestereich beantragt, dass bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Kriterien für die Ausnahmen von den Zertifizierungsgremien abgestimmt und als Beschlussvorlage vorgelegt werden.

Antrag 5: „Kriterien für Ausnahmeregelungen“

Geschäftsführung und Vorstand erarbeiten Kriterien für die in Antrag 4 genannten Ausnahmeregelungen und stimmen sie mit den Zertifizierungsgremien ab. Möglichst bis zur MV am 14. Mai 2014 sollte eine Beschlussvorlage erarbeitet werden, die dann von der MV abgestimmt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 33 dafür, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen. Der Antrag ist somit angenommen.

Aus der Diskussion über diesen Punkt entsteht der Wunsch, die Namen und Kontaktdaten der SG-Lehrenden im Intranet der Webseite zu veröffentlichen, damit diese von anderen Instituten bzgl. Mitarbeit bei Kursen angesprochen werden können. Die Geschäftsführung sagt zu, nach Rückfrage bei den Lehrenden diese Liste im Intranet zu veröffentlichen.

Zum nächsten Abstimmungsthema Intervision / Eigenarbeit berichten die Institute, wie sie diese Bereiche in der Weiterbildung umsetzen. Die Eigenarbeitszeit wird bei einigen nur als Gruppenarbeit durchgeführt, von jedem Treffen gibt es Protokolle. Andere definieren es als protokollierte Reflexionszeit nach den Weiterbildungsblöcken.

Antrag 6: „Intervision und Eigenarbeit“

Die Kategorien „Intervision“ und „Eigenarbeit“ werden in den RRL beibehalten.

Abstimmungsergebnis: 32 dafür, keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Der Antrag ist somit angenommen.

Nachdem diese Anträge zu generellen Themen abgestimmt sind, geht es im Folgenden um die konkreten Weiterbildungsstunden der einzelnen Arbeitsfelder. Grundsätzlich gilt was bereits bei einer früheren MV beschlossen wurde: Eine Weiterbildungsstunde ist eine Unterrichtseinheit mit 45 Minuten.

7.3.1 Weiterbildung Systemische Beratung

Der Berater-Weiterbildung kommt eine besondere Bedeutung zu, weil sie a) Grundlage für weitere Aufbaucurricula ist und b) die Stunden in den jeweiligen Bereichen Theorie/Methoden, Selbsterfahrung etc. bisher nicht einzeln angegeben waren, sondern nur als „Weiterbildungspaket“ als Summe in den RRL angegeben waren, was die spätere Anrechenbarkeit bei den Aufbaucurricula, z.B. für Therapie und Beratung, bei denen laut RRL alle Bereiche separat ausgewiesen werden müssen, erschwert.

In der Diskussion stellt sich als die Hauptfrage heraus, wieweit die dozentenbegleiteten Stunden erhöht werden sollen. Derzeit sind es 300 von 550 Gesamtstunden. Diskutiert wird eine Erhöhung auf 350 bzw. 400 Stunden. Diskutiert wird diese Frage aus der Sicht der Vergleichbarkeit zur Berater-Weiterbildung der DGSG, aus Sicht der Weiterbildungsqualität und aus Sicht der Kosten für die Weiterbildung und der damit zusammenhängenden Vergleichbarkeit mit Wettbewerbern der Institute.

Nach einer Diskussion wird vorgeschlagen, ein Meinungsbild zur Frage der dozentenbegleiteten Stunden einzuholen. 14 Institute tendieren zu einer Erhöhung auf 350 dozentenbegleitete Stunden, 18 Institute für eine Erhöhung auf 400 dozentenbegleitete Stunden.

Erhard Wedekind bittet den Vorstand, seine Haltung zu dieser Frage zu verdeutlichen. Ulrike Borst, Otto Wiebke und Kurt Pelzer erklären, dass ihre eigenen Institute bereits jetzt Berater-Weiterbildungen mit mehr als 400 dozentenbegleiteten Stunden anbieten.

Da es sich bei den Stundenzahlen aber immer um Mindeststunden handelt und ein Kompromiss einen gangbaren Weg für möglichst viele Institute darstellen sollte, plädieren sie für die Anhebung auf 350 dozentenbegleitete Stunden.

Zunächst wird nur über die dozentenbegleitete Stunden abgestimmt, in einem zweiten Schritt dann über die weiteren Stunden ohne Dozentenbegleitung.

Da der weiterführende Antrag zuerst abgestimmt werden muss, wird zunächst über

Antrag 7: „400 dozentenbegleitete Stunden“ abgestimmt

In der Weiterbildung Systemische Beratung wird es 400 dozentenbegleitete Stunden geben, die sich wie folgt aufteilen: 200 Stunden Theorie/Methoden, 100 Stunden Selbsterfahrung, 100 Stunden Supervision.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür, 17 dagegen, 6 Enthaltung. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Antrag 8: „350 dozentenbegleitete Stunden“

In der Weiterbildung Systemische Beratung wird es 350 dozentenbegleitete Stunden geben, die sich wie folgt aufteilen: 200 Stunden Theorie/Methoden, 75 Stunden Selbsterfahrung, 75 Stunden Supervision. Weiterbildungsmindestdauer ist 2 Jahre.

Abstimmungsergebnis: 25 dafür, 3 dagegen, 6 Enthaltungen. Der Antrag ist somit angenommen.

Weiter wird über die ausstehenden Stunden der Bereiche Intervision, dokumentierte Praxis und Eigenarbeit abgestimmt. Es gibt drei Vorschläge für eine Aufteilung. Der Geschäftsordnungsantrag, dass die einfache Mehrheit für einen der drei Vorschläge ausreicht, wird per Akklamation angenommen.

Antrag 9: „Stunden der nicht-dozentenbegleiteten Weiterbildungsteile“

Vorschlag 1: 75 Stunden Intervision, 75 Stunden dokumentierte Praxis, 50 Stunden Eigenarbeit

Vorschlag 2: 50 Stunden Intervision, 100 Stunden dokumentierte Praxis, 50 Stunden Eigenarbeit

Vorschlag 3: 70 Stunden Intervision, 100 Stunden dokumentierte Praxis, 30 Stunden Eigenarbeit

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen für Vorschlag 1, 7 Stimmen für Vorschlag 2, 12 Stimmen für Vorschlag 3. Eine einfache Mehrheit kann somit nicht festgestellt werden, auf Vorschlag 1 und 3 entfallen gleich viele Stimmen. Es findet eine erneute Abstimmung zwischen Vorschlag 1 und 3 statt.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen für Vorschlag 1, 21 Stimmen für Vorschlag 3. Vorschlag 3 ist somit angenommen.

Die vollständige Stundenaufteilung für die Systemische Beratung lautet also wie folgt:

Gesamtumfang: 550 Stunden, davon 350 Stunden dozentenbegleitet. Aufteilung: 200 Stunden Theorie/Methoden, 75 Stunden Selbsterfahrung, 75 Stunden Supervision, 70 Stunden Intervision, 100 Stunden dokumentierte Praxis, 30 Stunden Eigenarbeit. Weiterbildungsmindestdauer: 2 Jahre.

7.3.2 Weiterbildung Systemische Therapie und Beratung

Der Geschäftsordnungsantrag, weiter im Plenum zu diskutieren und die Abstimmungen vorzubereiten, und nicht in nach Arbeitsfeldern getrennten Untergruppen, wird per Akklamation angenommen.

Zunächst wird über die Kompakt-Weiterbildung Systemische Therapie und Beratung abgestimmt.

Antrag 10: „Dokumentierte Praxis 200 Stunden“

Die dokumentierte Praxis für das Arbeitsfeld Systemische Therapie und Beratung wird auch in Zukunft 200 Stunden betragen.

Abstimmungsergebnis: 23 dafür, keine Gegenstimmen, 3 Enthaltungen. Der Antrag ist somit angenommen.

Antrag 11: „Therapie und Beratung weitere Stunden der Kompakt-Weiterbildung“

Für die Kompakt-Weiterbildung Systemische Therapie und Beratung wird es folgende weitere Stundenaufteilung geben (die dokumentierte Praxis wurde bereits in Antrag 10 abgestimmt): 950 Stunden Gesamtumfang, davon 600 Stunden mit Lehrenden. Aufteilung: 300 Stunden Theorie und Methoden, 150 Stunden Selbsterfahrung, 150 Stunden Supervision, 100 Stunden Intervision, 50 Stunden Eigenarbeit. Weiterbildungsmindestdauer: 3 Jahre.

Abstimmungsergebnis: 28 dafür, keine Gegenstimmen, 3 Enthaltungen. Der Antrag ist somit angenommen.

Weiter wird über die Aufbau-Weiterbildung Systemische Therapie und Beratung abgestimmt. Grundlage für die Aufbau-Weiterbildung ist die abgeschlossene Weiterbildung in Systemischer Beratung.

Antrag 12: „Therapie und Beratung, Stunden der Aufbau-Weiterbildung“

Für die Aufbau-Weiterbildung Systemische Therapie und Beratung auf die abgeschlossene Weiterbildung in Systemischer Beratung wird es folgende Stundenaufteilung geben: 450 Stunden Gesamtumfang, davon 250 Stunden mit Lehrenden. Aufteilung: 100 Stunden Theorie und Methoden, 75 Stunden Selbsterfahrung, 75 Stunden Supervision, 50 Stunden Intervision, 100 Stunden dokumentierte Praxis, 50 Stunden Eigenarbeit.

Abstimmungsergebnis: 28 dafür, 1 dagegen, 2 Enthaltungen. Der Antrag ist somit angenommen.

Antrag 13: „Mindestdauer der Aufbauweiterbildung Therapie und Beratung“

Die Aufbau-Weiterbildung Systemische Therapie und Beratung darf eine Mindestweiterbildungsdauer von einem Jahr und 6 Monaten nicht unterschreiten.

Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 6 dagegen, 7 Enthaltungen. Der Antrag ist somit angenommen.

Antrag 14: „Namensänderung des Arbeitsfeldes Therapie und Beratung“

Der Name des Arbeitsfeldes und damit der RRL, des Zertifikates und des Zertifizierungsgremiums wird von „Systemische Therapie und Beratung“ in „Systemische Therapie“ umbenannt.

Abstimmungsergebnis: 26 dafür, 3 dagegen, 1 Enthaltung. Der Antrag ist somit angenommen.

7.3.3 Weiterbildung Systemische Kinder- und Jugendlichentherapie

Da für das Arbeitsfeld Systemische Kinder- und Jugendlichentherapie keine Vorschläge zu etwaigen Veränderung der RRL vorliegen, bleiben die bestehenden Weiterbildungsstunden und Weiterbildungsdauer erhalten. Bereits jetzt ist diese Weiterbildung nur als Aufbau-Weiterbildung nach abgeschlossener Weiterbildung in Systemischer Beratung oder Systemischer Therapie und Beratung möglich.

7.3.4 Weiterbildung Systemische Supervision

Zunächst wird über die Kompakt-Weiterbildung in Systemischer Supervision diskutiert und abgestimmt. Im ersten Schritt wird über die dozentenbegleiteten Stunden diskutiert. Es gibt zwei Vorschläge, für die ein Meinungsbild eingeholt wird:

Vorschlag 1: 450 dozentenbegleitete Stunden, aufgeteilt in 250 Stunden Theorie und Methoden, 100 Stunden Selbsterfahrung, 100 Stunden Supervision.

Vorschlag 2: 500 dozentenbegleitete Stunden, aufgeteilt in 350 Stunden Theorie und Methoden, 75 Selbsterfahrung, 75 Stunden Supervision.

Meinungsbild: 22 Stimmen für Vorschlag 1, 4 Stimmen für Vorschlag 2.

Antrag 15: „Systemische Supervision Kompakt-Weiterbildung, dozentenbegleitete Stunden“

Für die Kompakt-Weiterbildung Systemische Supervision wird es folgende Stundenaufteilung der dozentenbegleiteten Stunden geben: 450 dozentenbegleitete

Stunden, aufgeteilt in 250 Stunden Theorie und Methoden, 100 Stunden Selbsterfahrung, 100 Stunden Supervision.

Abstimmungsergebnis: 25 dafür, 1 dagegen, 4 Enthaltungen. Der Antrag ist somit angenommen.

Antrag 16: „Systemische Supervision Kompakt-Weiterbildung, nicht-dozentenbegleitete Stunden, Dauer“

Für die Kompakt-Weiterbildung Systemische Supervision wird es folgende weitere Stundenaufteilung der nicht-dozentenbegleiteten Stunden geben: 50 Stunden Intervision, 50 Stunden dokumentierte Praxis, 50 Stunden Eigenarbeit. Mindestweiterbildungsdauer: 2 Jahre und 6 Monate.

Abstimmungsergebnis: 24 dafür, keine Gegenstimme, 3 Enthaltungen. Der Antrag ist somit angenommen.

Antrag 17: „Systemische Supervision, Aufbau-Weiterbildung“

Für die Aufbau-Weiterbildung Systemische Supervision wird es folgende Stundenaufteilung geben: 300 Stunden Gesamtumfang, davon 200 Stunden dozentenbegleitet. Aufteilung: 100 Stunden Theorie und Methoden, 25 Stunden Selbsterfahrung, 75 Stunden Supervision, 30 Stunden Intervision, 50 Stunden dokumentierte Praxis, 20 Stunden Eigenarbeit. Weiterbildungsmindestdauer: Ein Jahr.

Abstimmungsergebnis: 26 dafür, keine Gegenstimme, 3 Enthaltungen. Der Antrag ist somit angenommen.

7.3.5 Weiterbildung Systemisches Coaching

Zunächst wird über die Kompakt-Weiterbildung in Systemischem Coaching diskutiert und abgestimmt.

Antrag 18: „Systemisches Coaching, Kompakt-Weiterbildung“

Für die Kompakt-Weiterbildung Systemisches Coaching wird es folgende Stundenaufteilung geben: 500 Stunden Gesamtumfang, davon 300 Stunden dozentenbegleitet. Aufteilung: 200 Stunden Theorie und Methoden, 50 Stunden Selbsterfahrung, 50 Stunden Supervision (Lehrcoaching), 75 Stunden Intervision, 75 Stunden dokumentierte Praxis, 50 Stunden Eigenarbeit. Weiterbildungsmindestdauer: Ein Jahr und 6 Monate.

Abstimmungsergebnis: 18 dafür, 3 dagegen, 10 Enthaltungen. Der Antrag ist somit angenommen.

Antrag 19: „Systemisches Coaching, Aufbau-Weiterbildung“

Für die Aufbau-Weiterbildung Systemisches Coaching wird es folgende Stundenaufteilung geben: 300 Stunden Gesamtumfang, davon 175 Stunden

dozentenbegleitet. Aufteilung: 100 Stunden Theorie und Methoden, 25 Stunden Selbsterfahrung, 50 Stunden Supervision (Lehrcoaching), 50 Stunden Intervention, 35 Stunden dokumentierte Praxis, 40 Stunden Eigenarbeit. Weiterbildungsmindestdauer: Ein Jahr.

Abstimmungsergebnis: 25 dafür, 1 dagegen, 5 Enthaltungen. Der Antrag ist somit angenommen.

7.3.6 Weiterbildung Counseling

Geschäftsordnungsantrag: Über die Möglichkeit einer „erweiterten Berater-Weiterbildung“, die den DGfB Richtlinien entspricht und „Counseling“ genannt werden könnte, soll bei der nächsten MV abgestimmt werden. Per Akklamation angenommen.

7.4 Übersicht über die neuen Rahmenrichtlinien:

Curriculum	Dauer	UE ges.	davon L	mit Lehrenden			ohne Lehrende			Anmerkungen
				TM	SE	SV	IV	DP	Eig.	

Beratung										
	2 J.	550	350	200	75	75	70	100	30	

Therapie u. Beratung										
Variation A: kompakt	3 J.	950	600	300	150	150	100	200	50	
Variation B: Aufbau	1,5 J.	450	250	100	75	75	50	100	50	Aufbau (SB)

Kinder- u. Jugendlichentherapie										
	1,5 J.	350	200	150		50	50	50	50	nur Aufbau (SB, ST)

Supervision										
Variation A: kompakt	2,5 J.	600	450	250	100	100	50	50	50	
Variation B: Aufbau	1 J.	300	200	100	25	75	30	50	20	Aufbau (SB, ST, SC)

Coaching										
Coaching	1,5 J.	500	300	200	50	50 (LC)	75	75	50	
Aufbau	1 J.	300	175	100	25	50 (LC)	30	35	40	Aufbau (SB, ST, SC)

8) Aus der Geschäftsstelle

8.1 Zertifizierungsanträge

Gisela Klindworth bittet darum, dass der Antragseingang für die Zertifizierungsanträge bis zum 31. März und 30. September unbedingt eingehalten werden sollte, weil sonst für Rückfragen, Anfordern fehlender Dokumente etc. keine Zeit mehr bleibt. Auf der Webseite hat die Geschäftsstelle verdeutlicht, dass die Weiterbildungsabsolvent_innen den Antrag so früh zu den Instituten schicken sollen, dass diese noch Zeit haben, die Anträge bis zum Stichtag einzureichen.

8.2 Termindatenbank

Die Termindatenbank auf der SG Webseite wird sehr gut angenommen. Derzeit sind ca. 300 aktuelle Termine eingetragen, die gut gefiltert werden können.

8.3 Broschüre für Weiterbildungsteilnehmer_innen

In Planung ist eine Broschüre für Weiterbildungsteilnehmer_innen mit Informationen über die SG-Mitgliedschaft, die Ethik-Richtlinien, etc. Die Geschäftsstelle bittet um Anregungen, welche Informationen aus Sicht der Institute auf jeden Fall enthalten sein sollen.

8.4 Neue flyer

Die Institute werden gebeten, den neuen SG-Flyer auszulegen und Werbung für die SG-Tagung im WISL (15.-17. Mai 2014) zu machen.

8.5 Stellungnahmeverfahren beim G-BA

Sebastian Baumann weist auf die Möglichkeit der Stellungnahme zur Kassenanerkennung Systemischer Therapie beim Gemeinsamen Bundesausschuss hin und bittet um Stellungnahmen der Institute. Ein Flyer mit Informationen liegt aus.

9) Sonstiges

Es wird der Wunsch geäußert, ein weiteres Zertifikat für Curricula in Systemischer Paartherapie zu vergeben und die Voraussetzungen dazu in einem zu gründenden Ausschuss zu erörtern.

Der Vorschlag wird per Akklamation angenommen. Vera Loos-Hilgert und Conni Hennecke erklären sich bereit, diesen Ausschuss zu koordinieren.

Weitere Ideen für Curricula mit SG-Zertifikat: Mediation, Organisationsentwicklung.

10) Bericht und Antrag des Aufnahmegremiums

Conni Hennecke und Ruthard Stachowske berichten über die intensive Arbeit im Aufnahmegremium und stellen die Ergebnisse zum Aufnahmeverfahren von Instituten vor. Es wurden alle Protokolle, MV-Beschlüsse und Dokumente zum Aufnahmeverfahren gesichtet und in Abstimmung mit Geschäftsführung und Vorstand zusammengestellt und zusammengefasst. Nachdem bei den letzten MVs unterschiedliche Erinnerungen von

Beschlüssen und Traditionen deutlich geworden sind, sollte so eine gesicherte Arbeitsgrundlage für die Arbeit des Aufnahmegremiums geschaffen werden und eine transparente, für alle an einer SG-Mitgliedschaft interessierten Institute einsehbare Vorgehensweise veröffentlicht werden.

Anhand eines Verlaufsdiagramms stellt Ruthard Stachowske das derzeitige Aufnahmeverfahren dar (s. Anlage 2). Es werden die unterschiedlichen Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft und eine Mitgliedschaft in Anwartschaft erläutert (s. Anlage 3) sowie der Kontrollbogen zur Prüfung vorgestellt (s. Anlage 4).

Die Vorstellung führt zu einer Diskussion über die Qualitätssicherung bestehender SG-Institute: Wie kann sichergestellt werden, dass bei älter werdenden Lehrenden immer mindestens drei verantwortliche Lehrende an einem Institut sind? Auf der MV 2013 wurden dazu Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Qualitätszirkel) beschlossen, die noch umgesetzt werden müssen. Eine Frage dabei ist, inwieweit Institute (oder „die SG“) füreinander auch Kontrolleure sind. Harald Ott regt einen Fachtag dazu an, wie der Generationswechsel an den Instituten gut gelingen kann. Ulrike Borst greift diesen Punkt auf, bittet aber um etwas Geduld, da die nächste aoMV zum Thema „Ethik“ geplant ist. Es wird der Wunsch bekräftigt (s.o.), den Pool der Lehrenden über das Intranet zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Bzgl. der von Conni Hennecke und Ruthard Stachowske vorgestellten und mit der Tagesordnung der MV verschickten Papiere (s. Anlagen 2-4) wird folgender Antrag gestellt:

Antrag 20: Die MV der SG möge die vorgestellten Papiere als handlungsleitende Arbeitspapiere für Aufnahmegremium, Geschäftsführung und Vorstand beschließen

Abstimmungsergebnis: 17 dafür, keine Gegenstimme, 1 Enthaltung. Der Antrag ist somit angenommen. Die Dokumente werden den um Aufnahme suchenden Instituten zur Verfügung gestellt.

11) Übergangsregelung für die neuen RRL

Zum Schluss wird die Frage aufgeworfen, wie lange noch Kurse nach den alten Rahmenrichtlinien angeboten werden können, d.h. bis zu welchem Datum eine Übergangsregelung greift. Als Vorschlag steht der 1.7.2015 im Raum. Diese Frage wird auf der nächsten MV entschieden werden.

12) Verabschiedung

Pünktlich um 18 Uhr danken Ulrike Borst und Wiebke Otto für die Teilnahme und verabschieden die Teilnehmer. Auf Wiedersehen auf der MV am 14. Mai 2014 in Wiesloch.

Gez. Sebastian Baumann, Protokollführer

Gez. Wiebke Otto, Versammlungsleiterin

Anlagen:

Anlage 1: Geschichte und Vorschläge zur Reform der RRL

Anlage 2: Überblick über das Institutsaufnahmeverfahren

Anlage 3: Informationen für an einer Mitgliedschaft interessierte Institute

Anlage 4: Prüfprotokoll des Aufnahmegremiums



SYSTEMISCHE
GESELLSCHAFT

Außerordentliche MV

am 6.1.2014 in Berlin

Offene Baustellen der geltenden RRL

1. Unklare und uneinheitliche Struktur in den curricularen Inhalten (TM,SE, usw.)
2. Uneinheitliche Anwendung der 75% Regel zu Doz.std (MV 2005)
3. Umgang mit Standards der DGFB (420 Doz.std für Berater/in Curriculum)
4. Unklarheiten beim Aufbaucurriculum Coaching
5. Nicht mehr zeitgemäße Differenzierung bei Supervision (siehe RRL 3b und 3c)
6. Nur „versäulte“ Angebote (außer bei Ki.Ju.Ther.), zu wenig Übergangsmöglichkeiten (Modularisierung)

RRL Status Quo

Curriculum	Dauer	UE ges.	davon L	mit Lehrenden			ohne Lehrende			Anmerkungen
				TM	SE	SV	IV	DP	Eg.	
Beratung	2 J	550	300	400				100	50	Basis f. Aufbau SC, SV u. KiJu
Ther u. Ber.	3 J	900	675?	300	150	150		200	100	
KiJu	1,5 J	350	200	150		50	50	50	50	für Zertifizierte (SB, ST)
Supervision										
Var. A: kompakt	2 J	600	450					3 Prozesse		
Var. B: Aufbau		400	300					3 Prozesse		bei 400 Std. syst. WB
Var. C: Aufbau		300	225					3 Prozesse		für Zertifiz. (SB, ST, SC)
Coaching										
Coaching	1 J	400	300	250		50 (LC)	30	20	50	
Aufbau		200		145				5 Prozesse		für Zertifiz. (SB, ST, SV)

Legende:

1 UE = 45 Min.

TM: Theorie/Methoden

IV: Intervention

davon L: davon von Lehrenden geleitet

SE: Selbsterfahrung

DP: Dokumentierte Praxis

SV: Supervision

Eg.: Eigenarbeit

für Zertifiz.: für Zertifizierte

grau unterlegt:

Unterschied zu

Kompromissvorschlag

MV 2011 und „Update“reform

MV-Beschluss 2011:

Reform der RRL auf der Basis des Erstentwurfes des Update-Ausschuss (Basiszertifikat „Systemische Beratungskompetenz“ und Aufbaucurricula)

Reformvorschläge Update-Ausschuss bis 2013:

1. Modularisierung (s.o.)
2. Klare und einheitliche Strukturierung (TM,SE,usw.,sowie der Doz. und Nicht-Doz.std.)
3. Counseling-Aufbaucurr. als Lösung für DGFB
4. Akzentuierung auf SG-Doz. (75% Regel Nr.2)
5. Berater/innen- Zertif. als „syst.Basiskompetenz“ im derzeitigen Umfang erhalten

MV 2013 und schriftliche Rückmeldungen

MV 2013 : Ablehnung des Reformvorschlages

Hauptkritikpunkt: Coaching nur als Aufbau nicht
vermittelbar

Essenz aus den schriftlichen Rückmeldungen der Institute in 2013:

1. Coaching als grundständiges Angebot erhalten
2. Ther. und Superv. auch weiterhin kompakt mögl.
3. Zweifel an Counseling- Angebot
4. Viele Detailvorschläge zu Std.-Verteilungen,
wenige Gesamtreformvorschläge (außer SIM,SIS)
5. 75% Regel Nr.2 (Anteil SG- Doz.) heruntersetzen

Grundideen für den Kompromissvorschlag

1. Bewährtes erhalten (siehe: relative „Enthaltung“ der Institute in der Diskussion) und „Baustellen“ erledigen
2. Alle unterschiedlichen Arbeitsfelder sollen unter dem Dach der SG erhalten bleiben
(Integration statt Konfliktverschärfung)
3. Nach über 2 Jahren Diskurs eine Entscheidung herbeiführen und damit wieder Planungssicherheit für die Institute und die Kunden schaffen
4. Verbands- und Institutsinteressen ausbalancieren
5. Angemessene Übergangsregelung

Kompromissvorschlag

Curriculum	Dauer	UE ges.	davon L	mit Lehrenden			ohne Lehrende			Anmerkungen
				TM	SE	SV	IV	DP	Eig.	
Beratung	2 J	550	300	200	50	50	100	100	50	Basis-Zert. f. Aufbau
Therapie u. Beratung										
Var. A: kompakt	3 J	900	600	300	150	150	50	150	100	
Var. B: Aufbau	1,5 J	450	300	100	100	100	50	50	50	für Zertifiz. (SB)
KiJu	1,5 J	350	200	150		50	50	50	50	für Zertifiz. (SB, ST)
Supervision										
Var. A: kompakt	2,5 J	650	500	350	50	100	50	50	50	
Var. B: Aufbau	1 J	300	200	100		100	20	50	30	für Zertifiz. (SB, ST, SC)
Coaching										
Coaching	1,5 J	500	300	200	50	50 (LC)	100	50	50	
Aufbau	1 J	300	200	150		50 (LC)	35	30	35	für Zertifiz. (SB, ST)
Counceling	1 J	300	200	150		50	35	30	35	für Zertifiz. SB: Standard DGfB

Legende:

1 UE = 45 Min.

TM: Theorie/Methoden

IV: Intervention

davon L: davon von Lehrenden geleitet

SE: Selbsterfahrung

DP: Dokumentierte Praxis

SV: Supervision

Eig.: Eigenarbeit

für Zertifiz.: für Zertifizierte

grau unterlegt:

Unterschied zu

Kompromissvorschlag

Aufnahmeverfahren der SG

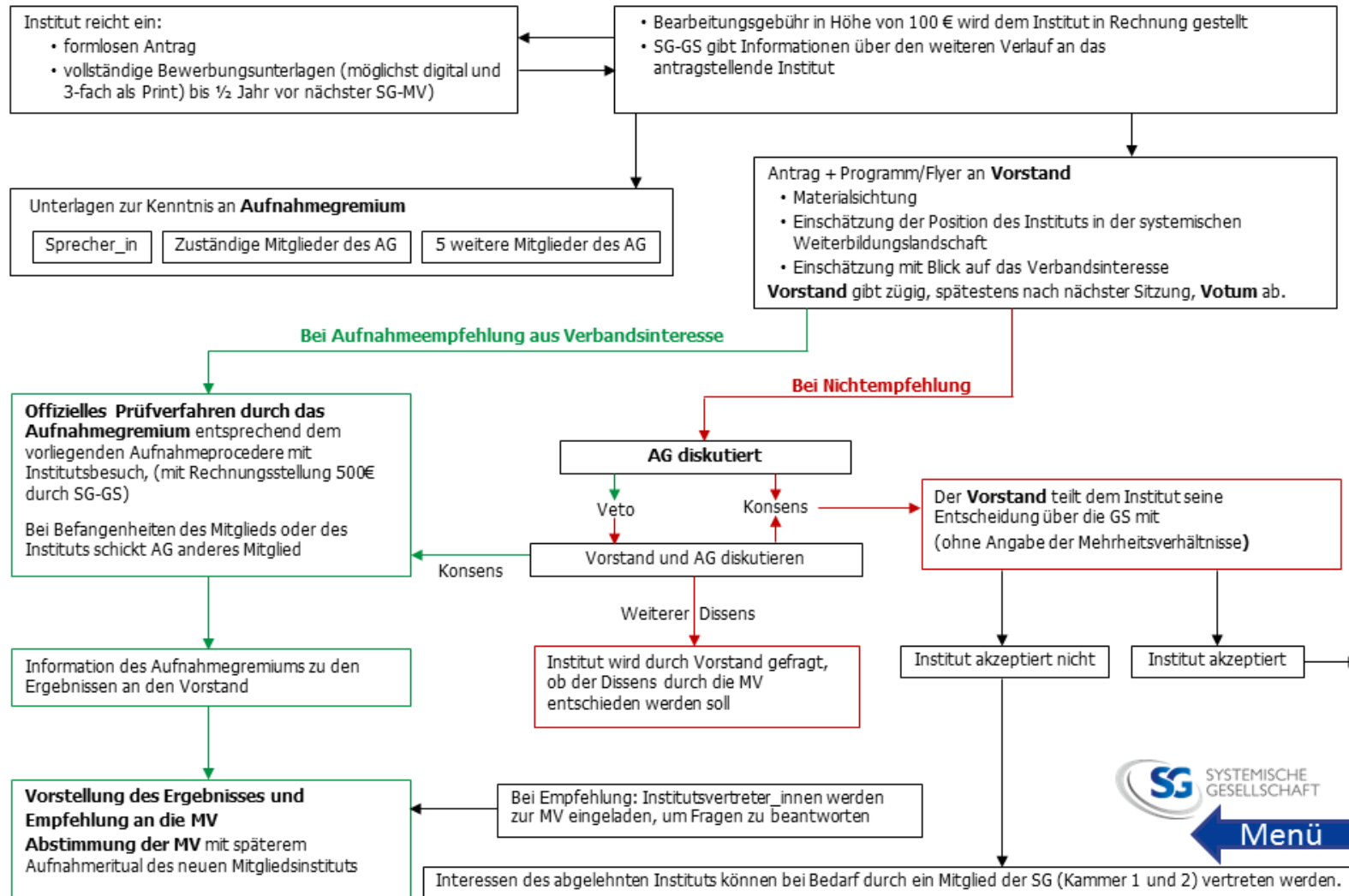
außerordentliche Mitgliederversammlung
am 6. Januar 2014

AuG SG

Aufnahmeverfahren

- Verlaufsdigramm
- Informationen für Institute
 - Vollmitgliedschaft
 - Anwartschaft
- Arbeitspapier des Aufnahmeprozesses
- Antrag des AuG an MV

Verlaufsdiagramm zur Aufnahme in die Systemische Gesellschaft (Kammer 1)



Anlage 2



Menü

Antrag des AuG an MV

- Die MV der SG möge die vorgestellten Papiere als handlungsleitende Arbeitspapiere für AuG, GeschFü und Vorstand beschließen.

- Vielen Dank
für Eure Aufmerksamkeit.



Informationen für die Beantragung der Institutsmitgliedschaft bei der Systemischen Gesellschaft

Wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in der Systemischen Gesellschaft und möchten Ihnen gerne im Folgenden Informationen für die beabsichtigte Beantragung einer Institutsmitgliedschaft geben.

Einleitung

Als Fachgesellschaft verfolgt die Systemische Gesellschaft, im folgenden SG genannt, u.a. das Ziel, für alle Mitglieder ein Forum für den inhaltlichen Austausch und Begegnungen zu schaffen.

Mitglieder können juristische Personen, die die Vereinszwecke durch Forschung, Lehre sowie Aus- und Weiterbildung verwirklichen (Gruppe 1) und systemisch qualifizierte natürliche Personen (Gruppe 2) werden. (Auszug aus der Satzung der SG)

Die Kammer 1 bilden eigenständige Weiterbildungsinstitute, Vereine, Gesellschaften etc., die im Bereich systemischer Fort- und Weiterbildung und Forschung tätig sind.

Mit den Rahmenrichtlinien der SG für die Zertifizierung von Absolvent_innen systemischer Weiterbildungsangebote haben sich alle Mitgliedsinstitute (Kammer 1) einen Qualitätsstandard gesetzt. Dieser dient den einzelnen Instituten als formale Rahmung ihrer jeweiligen Weiterbildungsangebote und wird im Fachverband kontinuierlich weiter entwickelt.

Überblick zum Aufnahmeverfahren und zu Aufnahmekriterien für Institute

Bei der Aufnahme neuer Institute wirken Vorstand, Geschäftsstelle, Aufnahmegremium und Mitgliederversammlung nach einem durch die Mitgliederversammlung abgestimmten und transparenten Verfahren zusammen. Wir benötigen für die Bearbeitung des Antrages mindestens 6 Monate Zeit vor der nächsten ordentlichen MV.

1. Prüfung des Antrages durch den Vorstand
2. Prüfverfahren des Aufnahmeantrages durch das Aufnahmegremium
3. Entscheidung zum Antrag durch die Mitgliederversammlung
4. Anwartschaft
5. Einzureichende Antragsunterlagen durch das beantragende Institut und Kurzübersicht
 - 5.1 Erforderliche Unterlagen
 - 5.2 Kurzübersicht zum Antragsverfahren
6. Kosten

Das die Aufnahme beantragende Institut bewirbt sich unter Vorlage der vollständigen Unterlagen bei der SG um Aufnahme als Mitgliedsinstitut. Dieser Antrag wird nach Eingang sowohl dem Vorstand wie dem Aufnahmegremium vorgelegt.

1. Prüfung des Antrages durch den Vorstand

Dem Vorstand obliegt die grundsätzliche Entscheidung über das Interesse der SG an der Aufnahme eines die Mitgliedschaft beantragenden Institutes.

Diese Entscheidung wird zwischen Vorstand und Aufnahmegremium kommuniziert.

Bei einer Aufnahmeempfehlung des Vorstandes wird das Aufnahmegremium mit dem offiziellen Prüfverfahren beauftragt.

2. Prüfverfahren des Aufnahmeantrages durch das Aufnahmegremium

Das Aufnahmegremium prüft den Antrag des sich um Aufnahme bewerbenden Institutes in einem Aufnahmeprozess und im direkten Kontakt zu dem Institut, in dem es die Aufnahmekriterien differenziert und detailliert klärt.

Die Mitglieder des Aufnahmegremiums der SG werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Verantwortung für das Prüfverfahren obliegt dem gesamten Gremium. Das Aufnahmegremium beauftragt einzelne Vertreter_innen als Ansprechpartner_innen für den direkten Kontakt mit dem jeweiligen Institut. Hierzu gehört in aller Regel auch ein Besuch des Institutes.

In der Arbeit des Aufnahmegremiums werden durch den Besuch des Institutes von Vertreter_innen des Gremiums folgende Kriterien geprüft:

- a) Dem Aufnahmegremium liegen vollständige Unterlagen (s. Punkt 5) des Institutes vor, die mit dem Antrag zur Aufnahme in der Geschäftsstelle eingereicht wurden.
- b) Die fachliche und juristische Eigenständigkeit des Institutes ist durch eine entsprechende Rechtsform sicher gestellt. Es darf nicht in eine übergeordnete institutionelle Trägerschaft eingebunden sein.
- c) Für die Vollmitgliedschaft muss das Institut über mindestens drei durch die SG zertifizierte Lehrende verfügen (zum Status der Anwartschaft s.u.).
- d) Mindestens zwei Durchgänge eines Weiterbildungskurses, der den SG-Rahmenrichtlinien entspricht, sind bereits abgeschlossen und ein dritter Kurs hat begonnen. Diese Weiterbildungen lassen das inhaltliche Profil des Institutes erkennen und sie werden in vollständiger inhaltlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Verantwortung des Institutes durchgeführt.
- e) Mit der Antragstellung legt das beantragende Institut zwei schriftliche Bürgschaften vor.

Für die Bürg_innen gilt

- beide müssen Mitglied in der SG sein
- sie dürfen nicht Mitglieder des Aufnahmegremiums sein
- beide müssen Lehrende_r an einem SG-Institut sein
- die Bürgschaften müssen als Teil des Antrages in schriftlicher Form vorliegen.

Wir erwarten, dass sich der/die jeweilige Bürge/in durch verschiedene Aktivitäten ein ausreichendes Bild von der inhaltlichen Arbeit des Instituts gemacht hat und dieses in der Bürgschaft erkennbar dargestellt ist. Die Bürg_innen stellen die Bürgschaftserklärung persönlich in der MV vor.

Auf der Grundlage aller Informationen findet im Aufnahmegremium eine ausführliche Diskussion statt. Über das Ergebnis dieser Diskussion werden die Vereinsorgane, also Vorstand und Mitgliederversammlung, informiert. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen empfiehlt das Aufnahmegremium im Auftrag des Vorstandes der Mitgliederversammlung die Aufnahme.

3. Entscheidung zum Antrag durch die Mitgliederversammlung

In der einmal im Jahr tagenden ordentlichen Mitgliederversammlung der SG werden durch das Aufnahmegremium die Anträge der zur Aufnahme empfohlenen Institute vorgestellt. Dies ist verbunden mit der Darstellung des Verfahrens und des Ergebnisses sowie der Begründung des Votums durch einen Vertreter des Aufnahmegremiums.

In der Mitgliederversammlung stehen verantwortliche Vertreter des die Aufnahme beantragenden Institutes für Fragen zur Verfügung, die zuvor durch die Geschäftsstelle eingeladen wurden.

Die Kammer 1 (Institute) der Mitgliederversammlung stimmt über die Aufnahme des Institutes in die Anwartschaft oder Vollmitgliedschaft ab.

4. Anwartschaft

Anwartschaft kann der Vollmitgliedschaft vorausgehen. Diese ist dann in einem Aufnahmeverfahren zu nutzen, wenn Institute, die ein innovatives und zukunftsweisendes systemisches Konzept anbieten, noch nicht alle formalen Kriterien erfüllen, um als Vollmitglied in die SG aufgenommen zu werden. Dann kann auf Empfehlung des Aufnahmegremiums durch die Mitgliederversammlung -Kammer 1- eine Anwartschaft angeboten werden. Sie eröffnet die Möglichkeit, als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Versammlungen der SG teilzunehmen, um etwa deren Kultur kennen zu lernen, bis alle formalen Aufnahmekriterien erfüllt sind.

Mindestanforderungen für eine Anwartschaft sind:

- Die drei Lehrenden müssen mindestens ein SG-Zertifikat haben. Mindestens eine/r muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Kriterien der Systemischen Gesellschaft als Lehrende/r für eine Zertifizierung in den vom Institut durchgeführten systemischen Weiterbildungskursen erfüllen.
- Der Übergang von der Anwartschaft in die Vollmitgliedschaft ist erst möglich, wenn mindestens drei Lehrende zertifiziert sind.
- Mindestens ein in inhaltlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Verantwortung durchgeführter Weiterbildungskurs des antragstellenden Instituts, der den SG-Rahmenrichtlinien entspricht, hat zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen. Für die Vollmitgliedschaft müssen zwei Weiterbildungskurse abgeschlossen sein und ein weiterer dritter begonnen haben.

Teilnehmende von Weiterbildungskursen können zertifiziert werden, wenn diese Kurse zum Zeitpunkt der Aufnahme des Instituts in die Anwartschaft bereits begonnen haben. Die Zertifizierungsanträge können gestellt werden, sobald das Institut die Vollmitgliedschaft erlangt hat.

5. Einzureichende Antragsunterlagen durch das beantragende Institut und Kurzübersicht zum Antragsverfahren

5.1 Folgende Unterlagen sind durch das beantragende Institut einzureichen:

- Ein formloser schriftlicher Antrag zur Aufnahme in die SG mit Kurzbeschreibung zum grundsätzlichen Interesse des Institutes.
- Angaben zur Organisation:
 - eine Beschreibung der Organisationsstruktur und Rechtsform des Institutes
 - Angaben zur Geschichte des Institutes
 - Angaben zu Mitgliedschaften des Institutes
- Angaben zu den Lehrenden und Institutsverantwortlichen:
 - Verantwortliche Lehrende mit Angaben zu den Qualifikationen und Arbeitsschwerpunkten der Lehrenden
 - Veröffentlichungen der Mitglieder und Lehrenden
 - eventuelle Mitgliedschaften der Lehrenden
- Angaben zu den angebotenen Weiterbildungen:
 - die Weiterbildungsrichtlinien des Institutes
 - Überblick über die Curricula
 - das aktuelle und das vorherige Jahresprogramm
 - die eingesetzte Literaturliste
 - Beschreibungen von Projekten, in denen sich das Institut engagiert

Das eingereichte Material wird vertraulich behandelt. Es dient ausschließlich dem Vorstand, der Geschäftsstelle und dem Aufnahmegremium zur internen Diskussion.

5.2. Kurzübersicht zum Antragsverfahren

1. Mindestens ein halbes Jahr vor der MV muss der vollständige Antrag bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
2. Verfahren beginnt mit dem Eingang und der Eingangsbestätigung des schriftlichen Antrages und der Unterlagen in der Geschäftsstelle.
3. Vorprüfung des Antrages durch den Vorstand der SG.
4. Bei positivem Ergebnis beauftragt der Vorstand das Aufnahmegremium mit der Fortsetzung des Prüfverfahrens.
5. Das Aufnahmegremium prüft die Voraussetzungen.
6. Bericht des Aufnahmegremiums in der Mitgliederversammlung und Abstimmung über Vollmitgliedschaft bzw. Anwartschaft.

6. Kosten

Für den Antrag auf Aufnahme in die Kammer 1 der SG wird eine Bearbeitungsgebühr von insgesamt 600,- Euro fällig. Davon sind 100,- € vor der Vorprüfung durch den Vorstand fällig und 500,- € vor der Prüfung durch das Aufnahmegremium mit Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Bankverbindung:

GLS Gemeinschaftsbank eG, BIC:

GENODEM1GLS

IBAN: DE97 4306 0967 4053 3792 00.

Antrag auf Aufnahme eines Systemischen Instituts in die Vollmitgliedschaft oder Anwartschaft in der Systemischen Gesellschaft.

Beantragendes Institut: _____
Name: _____
Ansprechpartner_in: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Fax: _____
Mobil: _____

Antrag des Institutes eingegangen am: _____
digital: _____
Post: _____

Der Antrag kann digital eingereicht werden.
In jedem Fall ist eine vollständige Print -Version inkl. aller Anlagen in der Geschäftsstelle der SG vorzulegen. Zur Bearbeitung des Antrages benötigen wir 3 vollständige Print - Versionen des Antrags inkl. Anlagen.

Anzahl der Bewerbungsunterlagen (Exemplare): _____

Vorlage des Antrages an Vorstand am: _____

Entscheidung des Vorstands zur weiteren Prüfung am: _____

Kommentar: _____

Vorlage des Antrags an das AuG am: _____

Entscheidung des AuG zur weiteren Prüfung am: _____

Kommentar: _____

Detailliertes Prüfverfahren durch das Aufnahmegremium

Vertreter_in des AuG für den Kontakt zum Institut im Verlaufe der Aufnahme:

Name: _____
Institut: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Name: _____
Institut: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Kapitel 1: Profil des Instituts allgemein

Name des Institutes: _____

Sitz des Institutes: _____

Gründungsjahr: _____

Rechtsform: _____
(Beleg)

Organisation des Institutes: _____

dargestellt durch ein Organigramm und die namentliche Nennung des/der
Rechtsverantwortlichen (Lehrenden)

Einschätzung AuG:

- Wirtschaftliche Eigenständigkeit liegt vor
- Wirtschaftliche Eigenständigkeit liegt nicht vor

Kapitel 2: Profil des Instituts (dargestellt durch die das Institut repräsentierenden / rechtsverantwortlichen Lehrenden)

Name des/der Lehrenden	Zertifiziert durch SG als	Zertifikat ausgestellt am	Zertifikat beantragt am
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Belege mit Kurzdarstellung und Zertifikat als SG-anerkannte Lehrende.

Einschätzung AuG zu Lehrenden zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- Kriterien für Vollmitgliedschaft erfüllt (mind. 3 für Institut verantwortliche und durch SG zertifizierte Lehrende)
- Kriterien für Anwartschaft erfüllt (mind. 1 SG-zertifizierte_r Lehrende_r)

Kapitel 3 – Profil des Instituts zu den an den SG Richtlinien orientierten Weiterbildungen

1. Der Antragsteller bietet folgende (an den SG-Richtlinien orientierte) Weiterbildungen an:

Weiterbildung	Ja / Nein	seit	Anzahl bisher durchgeführter Weiterbildungs- gänge nach SG Richtlinien	Anzahl der dafür zertifizierten Lehrenden
Syst. Therapie u. Beratung				
Syst. Beratung				
Syst. Kinder- u. Jugendlichkeitherapie				
Syst. Supervision				
Syst. Coaching				

2. Anzahl der bisher durch das Institut zertifizierten Weiterbildungsteilnehmer_innen in den o.g. Weiterbildungsgängen

Weiterbildung	Anzahl der durch das Institut zertifizierten Teilnehmer_innen

3. Informationen zu den angebotenen Weiterbildungen

Curriculum	Institutszertifikat entspricht den SG-Standards	Differenzbeschreibung
Syst. Therapie u. Beratung		
Syst. Beratung		
Syst. Kinder- u. Jugendlichen-therapie		
Syst. Supervision		
Syst. Coaching		

Belegt durch beigelegtes Informationsmaterial (Flyer, Aufbau/Inhalte der einzelnen Module etc.):

4. Organisation der Weiterbildungen

Die Weiterbildungen sind in inhaltlicher, fachlicher, organisatorischer und rechtlicher Verantwortung des Instituts durchgeführt worden.

Dies wird durch folgende Unterlagen nachgewiesen und geprüft:

Die Weiterbildungen werden in folgenden Räumen durchgeführt:

in institutseigenen Räumen: _____

in anderen Seminarhäusern: _____

Einschätzung AuG zu Weiterbildungen und deren Durchführung

- Weiterbildungen entsprechen den RRL der SG
- Weiterbildungen entsprechen nicht den RRL der SG – siehe Differenzdarstellung

- Für Antragstellung relevante Weiterbildungen in inhaltlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Verantwortung des Instituts
- Für Antragstellung nicht relevante Weiterbildungen in inhaltlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Verantwortung des Instituts - Differenzdarstellung

Kapitel 4: Darstellung weiterführender fachlicher Aktivitäten des Instituts

Das beantragende Institut engagiert sich über die angebotenen Weiterbildungen hinaus für die Verbreitung systemischen Denkens und Handelns:

Belege : _____

Kapitel 5: Einbindung des Instituts in die SG

Das Institut hat sich in den letzten 5 Jahren oder seit der Gründung wie folgt in der SG und/oder in einem Mitgliedsinstituts der SG engagiert, z.B.:

- Einzelmitglieder
- Teilnahme an MV
- Präsenz und Mitwirkung auf Tagungen
- Arbeit in Gremien und Ausschüssen der SG

Belege: _____

Einschätzung AuG zu Aktivitäten/Potential des Instituts für SG:

Kapitel 6: Bürgschaften

Name: _____
Institut: _____
Lehrende/r SG seit: _____

Name: _____
Institut: _____
Lehrende/r SG seit: _____

Schriftliche Bürgschaftserklärung 1: _____
Schriftliche Bürgschaftserklärung 2: _____

Einschätzung AuG zu Bürg_innen:

- Vollständig**
- Nichtvollständig-Differenz**

Kapitel 7: Gesamteinschätzung und Empfehlung des AuG

Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens wurden entsprechend der o.g. Kriterien erarbeitet und im gesamten Gremium vorgestellt und diskutiert.

Im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess hat es folgende Aktivitäten des AuG gegeben:

Sitzungen des AuG am ...
Besuch und Kontakt zum Institut am ... durch ...

Bericht des AuG vorgestellt in der MV durch

- Empfehlung an MV zur Vollmitgliedschaft: _____
- Empfehlung an MV zur Anwartschaft: _____

Protokoll

Ort, Datum

Unterschrift